



|   |         |
|---|---------|
| <b>Tätigkeitsbeschreibung - Schiedsrichter<br/>Kreisschiedsrichterobfrau-Obmann</b> | Seite 1 |
|---|---------|

Bezeichnung der Organisationseinheit: Schiedsrichter

Kurzzeichen: BEV

### 1. Funktion

Kreisschiedsrichterobmann im jeweiligen Kreis des Bayerischen Eissport – Verband e.V., Fachsparte Eisstocksport

Namenskürzel: KSO – Kreis ( Nr. )

### 2. Persönliche Voraussetzungen

Der KSO-BEV muss im Besitz einer gültigen SR – Lizenz – B – sein oder bei Bedarf die Bereitschaft zum Erwerb haben bzw. muss er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Besitz der SR-B-Lizenz gewesen sein.

### 3. Aufgaben

Generell sind die Aufgaben nach der SR – Ordnung des BEV ( aktueller Stand ) sowie den Ausführungs- und Allgemeinen Bestimmungen des BEV durchzuführen. Dazu gehören insbesondere,

- Aufsicht über die Durchführung von Wettbewerben nach den Regeln der IER im Bereich des jeweiligen Kreises
- Überwachung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im jeweiligen Kreis
- Schiedsrichtereinteilung bei Wettbewerben des jeweiligen Kreises
- Zusendung / Erhalt der SR – Einteilungs- Unterlagen
- Archivierung und Kontrolle der Spielberichte
- Aufsicht über die Tätigkeit der Schiedsrichter im Kreis
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen
- Wahrung der Sauberkeit des Schiedsrichterwesens innerhalb der Sparte

- Teilnahme an den jährlichen Bezirksschiedsrichterausschussversammlungen
- Vertretung der Schiedsrichtervereinigung bei Mitgliederversammlungen des jeweiligen Kreises
- Durchführung von Schiedsrichterneulingskursen (Lizenz C) im jeweiligen Kreis
- Jährliche Durchführung einer Kreisschiedsrichter-Pflichtversammlung
- Ausübung des Vorsitzes im Kreisschiedsrichter – Ausschuss
- Ausübung des Antragsrechtes auf Einleitung von Verfahren nach der RuSt-rO des BEV

#### **4. Stellvertretender KSO**

Der stellvertretende KSO jeden Bezirks nimmt in Vertretung des KSO die gleichen inhaltlichen Aufgaben wahr.

Der stellv. KSO muss mindestens im Besitz einer gültigen SR – Lizenz – B sein oder bei Bedarf die Bereitschaft zum Erwerb haben bzw. muss er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Besitz der SR-B-Lizenz gewesen sein.